

**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH – Gesellschaftsvertrag**  
**Einführung eines drittelparitätisch besetzten Aufsichtsrats**

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 7 Abs. 4	Verweigerung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3	<i>keine Regelung vorhanden</i>	<i>Die ursprünglichen Absätze § 7 Abs. (2) bis (6) wurden in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ausgelagert.</i>	<p>Wir haben die Abschnitte § 7 Abs. (2) bis Abs. (6) und Abs. (8) des Gesellschaftsvertrags aus dem Gesellschaftsvertrag herausgenommen und in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.</p> <p>Denn es bedarf keines Katalogs mit Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag, da nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG iVm § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG die zustimmungspflichtigen Geschäfte nicht nur durch den Gesellschaftsvertrag, sondern auch durch einen Beschluss des Aufsichtsrats bestimmt werden können (Hüffer/Koch, AktG, 13. Auflage 2018, § 111 Rn. 38).</p> <p>Bei der Auslagerung des Zustimmungskatalogs in die Geschäftsordnung der Geschäftsführung liegt die Entscheidungsbefugnis über die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung allein beim Aufsichtsrat. Dieser ist gemäß § 7 Abs. 2 des</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
				<p>Gesellschaftsvertrags berechtigt, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Wären die zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen weiter im Gesellschaftsvertrag geregelt, wäre für die Änderung des Gesellschaftsvertrags und der zustimmungspflichtigen Maßnahmen dagegen ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich (§ 13 Abs. 2 Buchst. h) des Gesellschaftsvertrags).</p>
§ 7 Abs. 2	Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung	Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.	<p><del>(4) Die Gesellschafterversammlung</del> Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen <del>(5) — Die vorstehenden Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Beschaffung von Strom, Gas, Öl und sonstigen Brennstoffen. Näheres hierzu regelt die</del> und insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, die Wertgrenzen, ab welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist, festzulegen und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung <del>(6) Der</del> aufzunehmen. Sofern der Aufsichtsrat <del>kann</del> Zustimmungsvorbehalte in einer Geschäftsordnung aufgenommen hat, kann der Aufsichtsrat hinsichtlich <del>der dieser</del> Beschränkungen der Geschäftsführung generell oder teilweise Zustimmung für die Zukunft erteilen.</p>	<p>Die Kompetenz zum Erlass der Geschäftsordnung wurde auf den Aufsichtsrat übertragen, da diese Zuordnung sachgerechter ist und dies zudem den Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Schwäbisch Hall entspricht.</p> <p>Die Schwellen und Wertgrenzen in § 7 Abs. 2 d) und § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags sind durch die Auslagerung der Absätze § 7 Abs. (2) bis Abs. (6) in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung entfallen und nur noch in der Geschäftsordnung geregelt.</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			gegebenenfalls auch an einzelne Mitglieder der Geschäftsführung. Die Zustimmung ist jederzeit frei widerruflich.	
§ 7 Abs. 6	Erteilung der Zustimmung für die Zukunft	Der Aufsichtsrat kann hinsichtlich der Beschränkungen der Geschäftsführung generell oder teilweise Zustimmung für die Zukunft erteilen, gegebenenfalls auch an einzelne Mitglieder der Geschäftsführung. Die Zustimmung ist jederzeit frei widerruflich.	<i>Regelung gestrichen</i>	Die Möglichkeit einer generellen Zustimmung für die Zukunft ist aktienrechtlich so nicht vorgesehen und nur dann möglich, wenn der Aufsichtsrat selbst den Zustimmungsvorbehalt festgelegt hat, nicht aber, wenn – wie hier – die Satzung den Vorbehalt vorsieht
§ 8 Abs. 1	Bestellung des Aufsichtsrats	Der Aufsichtsrat besteht neben der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus mindestens 10 und höchstens 13 weiteren Personen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Im Übrigen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung bestellt; diese bestimmt auch vor Beginn der jeweiligen Amtszeit eines neu gebildeten Aufsichtsrats die genaue Anzahl der weiteren Personen neben der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit der des Gemeinderats, nicht jedoch vor der ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrats.	<del>Der Aufsichtsrat besteht neben der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus mindestens 10 und höchstens 13 weiteren Personen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Im Übrigen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung bestellt; diese bestimmt auch vor Beginn der jeweiligen Amtszeit eines neu gebildeten Aufsichtsrats die genaue Anzahl der weiteren Personen neben der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit der des Gemeinderats, nicht jedoch vor der ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrats.</del> <u>Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates</u>	Es wäre auch möglich, eine andere, durch drei teilbare Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu bestellen, wie bspw. 15, 18 oder 21. Jeweils 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder müssen von den Arbeitnehmervertretern nach dem DrittelbG gewählt werden. Für den Oberbürgermeister kann ein Entsenderecht vorgesehen werden.

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p><u>werden wie folgt bestellt:</u></p> <p>a) <u>Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Insoweit steht der Stadt Schwäbisch Hall ein Entsenderecht i.S.v. § 101 Abs. 2 AktG zu. Das Entsenderecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung auszuüben;</u></p> <p>b) <u>vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18.05.2004 (DrittelbG) gewählt;</u></p> <p>c) <u>sieben Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.</u></p>	
§ 8 Abs. 2	Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder	<p><i>ehem. § 8 Abs. 1, Satz 4:</i></p> <p>Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit der des Gemeinderats, nicht jedoch vor der ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrats.</p>	<p><u>Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn im Bestellungsbeschluss wird für die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates sogleich Mitglied des Gemeinderates, endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Amtsdauer des Gemeinderates.</u></p>	<p>§§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 102 AktG</p> <p>Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats und die Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder beschließt, darf in den Jahren, in denen eine Gemeinderatswahl stattfindet, nicht vor dieser Wahl stattfinden. § 12 des Gesellschaftsvertrags verweist auf die Regelungen in § 8 Abs. 2.</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p><u>jedoch nicht vor der ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates. In Geschäftsjahren, in denen eine Gemeinderatswahl in der Gemeinde Schwäbisch Hall stattfindet, darf die Gesellschafterversammlung nicht vor der Gemeinderatswahl stattfinden.</u></p> <p><u>Wenn ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich von Abs. (3) die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Gesellschafterversammlung keine abweichende Amtszeit, die jedoch nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, beschließt.</u></p>	<p>Durch die Regelungen kann gewährleistet werden, dass in der Zeit nach Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds aus dem Gemeinderat bis zur Gesellschafterversammlung keine Ersatzmitglieder bestellt werden müssten. Außerdem könnten die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder (zusammen mit den bis dahin gewählten Arbeitnehmersvertretern) direkt den neuen Aufsichtsrat bilden.</p>
§ 8 Abs. 3	Wahl von Ersatzmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder	<i>keine Regelung vorhanden</i>	<p><u>Mit der Wahl eines von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachrückten Ersatzmitglieds erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für von den Arbeitnehmern zu wählende</u></p>	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 101 Abs. 3 Satz 2 AktG

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<u>Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach dem DrittelbG.</u>	
§ 8 Abs. 4	Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern	<p><i>ehem. Abs. 2:</i></p> <p>Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,</p> <p>a) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegt, wobei eine vierwöchige Frist zwischen Abgabe der Erklärung und Wirksamwerden der Amtsniederlegung einzuhalten ist;</p> <p>b) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung abberufen wird;</p> <p>c) soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates bei seiner Wahl Mitglied des Gemeinderates von Schwäbisch Hall war, mit dem Ausscheiden dieses Mitglieds des Aufsichtsrats aus dem Gemeinderat von Schwäbisch Hall.</p> <p>In den vorgenannten Fällen ist durch die Gesellschafterversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds des Aufsichtsrats ein nachfolgendes Mitglied zu wählen.</p>	<p><del>(2)</del> Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet aus dem Aufsichtsrat aus.</p> <p>a) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegt, wobei eine vierwöchige Frist zwischen Abgabe der Erklärung und Wirksamwerden der Amtsniederlegung einzuhalten ist;</p> <p>b) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates, <u>das von der Gesellschafterversammlung gewählt wurde</u>, durch die Gesellschafterversammlung abberufen wird;</p> <p>c) soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates bei seiner Wahl Mitglied des Gemeinderates von Schwäbisch Hall war, mit dem Ausscheiden dieses Mitglieds des <del>Aufsichtsrats</del><u>Aufsichtsrates</u> aus dem Gemeinderat von Schwäbisch Hall;</p> <p>d) <u>wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates, das nach den Grundsätzen des DrittelbG gewählt wurde, gemäß § 12 DrittelbG abberufen wurde.</u></p> <p>In den <del>vorgenannten</del>-Fällen <u>Buchst. a) bis c)</u> ist durch die <del>Gesellschafterversammlung</del><u>Gesellschafter</u> für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds</p>	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 103 Abs. 1 und Abs. 2 AktG, § 12 DrittelbG

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p>des <del>Aufsichtsrats</del>Aufsichtsrates ein nachfolgendes Mitglied zu wählen. In den Fällen des Buchst. d) ist gemäß den Bestimmungen des DrittelbG von den Arbeitnehmern für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied gemäß den Bestimmungen des DrittelbG zu wählen.</p>	
§ 8 Abs. 5	Bestellung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters	Keine Regelung vorhanden - Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates	<p><del>Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall oder ein von ihr/ihm zu benennende/benennender Vertreterin/Vertreter. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt unter Vorsitz der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Schwäbisch Hall in der ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrates.</del></p> <p><u>Das Ausscheiden der/des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes der Stellvertreterin/des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen</u></p>	§ 1 Nr. 3 DrittelbG, § 107 Abs. 1 AktG

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p><u>vorzunehmen. Die Geschäftsführung hat die Person der/des Vorsitzenden und ihrer/ihren/seine/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter zum Handelsregister anzumelden.</u></p>	
§ 8 Abs. 6	Überwachung der Geschäftsführung und Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung		<p>Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und die ihm durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat dabei insbesondere über die Durchführung von Maßnahmen zu beschließen, die gemäß § 7 Abs. (2) <del>und (3)</del> <u>i. V. m. der Geschäftsordnung der Geschäftsführung</u> seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.</p>	Vgl. § 7 des Gesellschaftsvertrags: Auslagerung in die Geschäftsordnung der Geschäftsführung
§ 8 Abs. 7	Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat	<p>Im Übrigen gilt für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 GmbHG mit der Maßgabe, dass die §§ 95 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, 105, 107, 110 Abs. 2, 111 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz keine Anwendung finden.</p>	<p><del>(5) Der Aufsichtsrat kann sich ein</del> <u>setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung geben, die durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist selbst fest.</u> Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden oder im Fall von deren/dessen Verhinderung durch ihre/ihren/seine/seinen Stellvertretende/Stellvertretenden vertreten.</p>	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 107 AktG
§ 8 Abs. 9	Festlegung von Zielgrößen für den	<i>keine Regelung vorhanden</i>	<p><del>(7) Im Übrigen gilt für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 GmbHG mit der Maßgabe, dass die §§ 95 Abs.</del></p>	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 111 Abs. 5 AktG Es kann auch eine kürzere Frist als fünf Jahre

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	Frauenanteil in Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern		<p><del>1. 101 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, 105, 107, 110 Abs. 2, 111 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz keine Anwendung finden. Die Gesellschafterversammlung legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest, die innerhalb von fünf Jahren erreicht werden sollen. Die Gesellschafterversammlung kann diese Aufgabe dem Aufsichtsrat übertragen.</del></p>	<p>für die Erreichung der Zielgröße festgelegt werden, aber keine längere.</p> <p>Die gesetzliche Regelung § 52 Abs. 2 GmbHG zur Frauenquote im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung kann durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag nicht verändert werden.</p> <p>Allerdings gibt § 52 Abs. 2 GmbHG eine "weiche Frauenquote" für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern vor. Das bedeutet, dass die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat, wenn ihm diese Aufgabe übertragen wurde, die Zielgrößen für den Frauenanteil festlegen kann.</p> <p>Wenn der Frauenanteil bei Festlegung dieser Zielgrößen unter 30 Prozent liegt, darf die Zielgröße den jeweils erreichten Teil nicht mehr unterschreiten. Der status quo darf also nicht unterschritten werden, ansonsten besteht aber keine gesetzliche Mindestzielgröße und ein großer Gestaltungsspielraum für die Gesellschaft. Für den Fall, dass aktuell keine Frauen im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung sitzen, könnte an der aktuellen Quote von 0 % festgehalten oder</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
				diese auf 1 % erhöht werden. Allerdings ist in der juristischen Literatur umstritten, ob eine Quote von 0 % zulässig ist, da sie dem Sinn und Zweck von § 52 Abs. 2 GmbHG entgegenstehen würde
§ 8 Abs. 10	Vertraulichkeit	chem. § 8 Abs. 8:  Soweit gesetzlich zulässig, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von ihrer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 52 GmbHG in Verbindung mit §§ 93 und 116 AktG gegenüber den Fraktionen, denen sie angehören, befreit.	<del>(§)</del> –Soweit <del>gesetzlich zulässig, werden</del> <u>dies rechtlich zulässig ist und die gebotene Vertraulichkeit (insbesondere durch Nichtöffentlichkeit der Sitzungen) gewährleistet ist, sind</u> die Mitglieder des <del>Aufsichtsrats</del> <u>Aufsichtsrates</u> von ihrer Verschwiegenheitspflicht gemäß <u>1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 52 GmbHG in Verbindung mit §§ 93 und 116 Satz 2 AktG</u> gegenüber <del>dem Gemeinderat</del> <u>und Fraktionen</u> , denen sie angehören, befreit.	Wegen der obligatorischen Einrichtung des Aufsichtsrats nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG ist eine Befreiung der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Fraktionen, wie bislang in § 8 Abs. 8 vorgesehen, nicht mehr ohne weiteres möglich. Allerdings ist die Vertraulichkeit im Gemeinderat und in den Fraktionen sicherzustellen.
§ 9 Abs. 1, S. 1-3	Sitzungsfrequenz des Aufsichtsrats	Sitzungen des Aufsichtsrates sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies verlangen. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung abhalten. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anderes beschließt. [...]	Sitzungen des Aufsichtsrates sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder <del>ein Mitglied der</del> <u>die</u> Geschäftsführung dies verlangen. Der Aufsichtsrat <del>soll</del> <u>hat</u> mindestens einmal im <del>Vierteljahr</del> <u>Kalendervierteljahr</u> eine Sitzung <del>abhalten</del> <u>abzuhalten</u> . Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall <del>nicht anderes beschließt. Mit beratender Stimme können</del>	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 9 Abs. 3 AktG Das Recht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, die Einberufung der Aufsichtsratssitzung zu verlangen, kann nicht eingeschränkt werden. Das Aktiengesetz ist diesbezüglich anwendbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG), sodass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied nach § 110 Abs. 1 AktG sowie die Geschäftsführung vom Vorsitzenden die Einberufung des Aufsichtsrats innerhalb

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<del>an den Sitzungen des Aufsichtsrates ferner die für das Finanzdezernat von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person oder die für den Fachbereich Finanzen von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person sowie die/der Vorsitzende des Betriebsrates der Gesellschaft teilnehmen nichts anderes beschließt.</del>	<p>von zwei Wochen verlangen kann. In Missbrauchsfällen könnte der Aufsichtsrat das Verlangen jedoch zurückweisen.</p>
§ 9 Abs. 1, S. 4	Teilnahme des Finanzdezernenten der Stadt Schwäbisch Hall an den Aufsichtsratssitzungen	[.../ Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Aufsichtsrates ferner die für das Finanzdezernat von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person oder die für den Fachbereich Finanzen von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person sowie die/der Vorsitzende des Betriebsrates der Gesellschaft teilnehmen.	<i>Regelung gestrichen</i>	<p>§ 109 Abs. 1 AktG sieht vor, dass Personen, die weder dem Aufsichtsrat, noch der Geschäftsführung angehören, nicht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen. Möglich wäre es jedoch, den Finanzdezernenten der Stadt Schwäbisch Hall zum Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.</p> <p>Daher kann grundsätzlich auch die Teilnahme der Prokuristen nicht durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Dritte, die keine Organmitglieder sind – wie vorliegend die Prokuristen – , haben kein Teilnahmerecht an den Aufsichtsratssitzungen und können dieses Recht durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag auch nicht erlangen (Hüffer/Koch, AktienG 13. Auflage 2018, § 109 Rn. 4). Statt einer Regelung über die Teilnahme der Prokuristen im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, könnte der</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
				<p>Aufsichtsrat die Prokuristen zur Teilnahme vor den jeweiligen Sitzungen einladen. Diese Vorgehensweise müsste möglich sein, da der Ausschluss von Dritten aus den Sitzungen die klare Abgrenzung des Aufsichtsrats von Beiräten bezweckt und verhindern soll, dass Dritte durch regelmäßige Teilnahme tatsächlich vergleichbaren Einfluss ohne entsprechende Verantwortlichkeit erlangen. Die Einladung der Prokuristen vor der jeweiligen Sitzung steht diesem Zweck nicht entgegen. Allerdings existiert diesbezüglich keine Rechtsprechung oder Literatur; die rechtliche Zulässigkeit ist insoweit daher unsicher.</p>
§ 9 Abs. 2 und 3	Einberufung der Aufsichtsratssitzung	<p><i>ehem. nur Abs. 2:</i></p> <p>Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder durch ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Geschäftsführung. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Sitzungstag des Aufsichtsrates muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch</p>	<p>(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder <del>durch ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Geschäftsführung. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Sitzungstag des Aufsichtsrates muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Dabei</del> <u>im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung hat mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist</u> werden der Tag der Absendung <del>der Einberufung</del> und der <del>Sitzungstag</del></p>	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 110 Abs. 1 AktG</p> <p>Wir haben die Einberufungsfrist wie gewünscht auf sieben Tage verkürzt. Die Frist zur Einberufung kann im Gesellschaftsvertrag entsprechend verkürzt werden, die Frist zwischen Einberufung und Sitzungstermin muss jedoch angemessen sein. In der juristischen Literatur wird überwiegend vertreten, dass entsprechend § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG eine Einberufungsfrist von einer</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
		<p>die Geschäftsführung für diese Sitzung vorbereiteten Aufsichtsratsvorlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu verschicken. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt zu machen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. [...]</p>	<p><del>nicht-mitgezählt</del> Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. <u>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.</u></p> <p>(3) Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Geschäftsführung für diese Sitzung vorbereiteten Aufsichtsratsvorlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu verschicken. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt zu machen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. <u>Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.</u></p>	<p>Woche – beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem Zugang unter normalen Umständen erwartet werden kann – auch beim Fehlen besonderer Eilbedürftigkeit noch angemessen ist (Hambloch-Gesinn/Gesinn in: Hölters, AktG, 3. Auflage 2017, § 110, Rn. 13; Habersack in: MüKo, AktG, 4. Auflage 2014, § 110, Rn. 16). Rechtsprechung hierzu gibt es – soweit ersichtlich – jedoch nicht.</p>
§ 9 Abs. 5	Sitzungsniederschrift	<p><i>ehem. § 9 Abs. (3):</i></p> <p>Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Über die <del>Sitzung</del><u>Sitzungen</u> des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem <del>den</del><u>Vorsitz führenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates <del>zu</del> unterzeichnen ist auf Verlangen eine Abschrift der</u></p>	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 107 Abs. 2 AktG

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p><u>Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gelten die vorstehenden Sätze entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.</u></p>	
§ 10 Abs. 1	Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren/dessen Stellvertretenden anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl innerhalb einer</p>	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren/dessen Stellvertretenden anwesend sind. <del>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl innerhalb einer Woche unter Beachtung der in § 9 Abs. (2) Satz 2 genannten Frist eine neue Sitzung einberufen werden.</del></p>	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 DrittelbG, § 108 Abs. 3 AktG
§ 10 Abs. 1	Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren/dessen Stellvertretenden anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl innerhalb einer Woche unter</p>	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren/dessen Stellvertretenden anwesend sind. <del>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl</del></p>	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 DrittelbG, § 108 Abs. 3 AktG

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
		<p>Beachtung der in § 9 Abs. (2) Satz 3 genannten Frist eine neue Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dies innerhalb der Frist nach Satz 2 beantragt. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Sind weder die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates in dieser Sitzung anwesend, wird der Vorsitz durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates übernommen.</p>	<p><del>innerhalb einer Woche unter Beachtung der in § 9 Abs. (2) Satz 3 genannten Frist eine neue Sitzung einberufen werden.</del></p> <p><del>Eine solche Sitzung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dies innerhalb der Frist nach Satz 2 beantragt. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Sind weder die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates in dieser Sitzung anwesend, wird der Vorsitz durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates übernommen.</del> <u>Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz, in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates verfügt über eine Stimme.</u></p> <p><del>(2) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher</del></p>	
§ 11	Zuständigkeit des	Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen die	Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen die	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 DrittelbG, § 111 Abs. 2 AktG:

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	Aufsichtsrats	<p>folgenden Angelegenheiten: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers der Gesellschaft:</li> </ul> <p>[...]</p>	<p>folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Feststellung, Änderungen und Ergänzungen des Wirtschaftsplans:</li> <li>(2) Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers der Gesellschaft, <u>sowie Erteilung des Prüfauftrages an die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses;</u></li> <li>(3) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. (2);</li> <li>(4) <u>Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung;</u></li> <li>(5) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen/Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;</li> <li>(6) Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und <del>Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates</del> <b>oder</b> den Gesellschaftern auf der anderen Seite, wobei die Rechte der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH nach § 6 Abs. (2) und (3) unberührt bleiben; ausdrücklich</li> </ol>	<p>Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Erteilung des Prüfauftrags an die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p>ausgenommen ist die Belieferung der Stadt Schwäbisch Hall, ihrer Eigenbetriebe sowie der mit der Stadt Schwäbisch Hall im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit <u>Energie, Wasser oder Telekommunikations- sowie Internetdienstleistungen</u> innerhalb der allgemeinen Tarifbestimmungen;</p> <p>(7) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;</p> <p>(8) Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung vom Wettbewerbsverbot (§ 17);</p> <p>(9) Zustimmung zu Maßnahmen <del>gem. § 7 Abs. (2) und (3)</del>, <u>die nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zustimmungspflichtige Maßnahmen sind.</u></p>	
§ 12 Abs. 3	Gesellschafterversammlung	Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung sind die Gegenstände der Tagesordnung dieser	Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. <u>und die Mitglieder des Aufsichtsrates.</u> Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt werden.	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 DrittelbG, § 118 Abs. 1 AktG: Die Aufsichtsratsmitglieder sollen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen  Auf die Einladung der Aufsichtsräte nach § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags sollte nicht verzichtet werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht und auch die Pflicht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Dieses Recht kann durch Regelungen im

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
		<p>Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern bekannt gemacht worden sind.</p>	<p>Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung sind die Gegenstände der Tagesordnung dieser Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern <u>und den Mitgliedern des Aufsichtsrates</u> bekannt gemacht worden sind.</p>	<p>Gesellschaftsvertrag nicht entzogen werden.</p>
§ 13 Abs. 2 b)	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	<p>Vorbehaltlich sonstiger Regelungen dieses Vertrages oder Beschlüssen der Gesellschafter unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung [...]</p> <p>b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>[...]</p>	<p>Vorbehaltlich sonstiger Regelungen dieses Vertrages oder Beschlüssen der Gesellschafter unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung</p> <p>a) [...]</p> <p>b) die Wahl und die Abberufung <del>der</del>derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, <u>die nicht von den Arbeitnehmern nach dem DrittelbG zu wählen sind oder kraft eines Entsenderechts dem Aufsichtsrat angehören:</u></p> <p>c) [...]</p> <p>d) [...]</p> <p>e) <del>der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Zustimmung zu der</del></p>	<p>Folgeänderung, die Gesellschafter können nur diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen, die nicht von den Arbeitnehmern gewählt worden sind.</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p><del>Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat:</del></p> <p>f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder <del>der Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl einer bevollmächtigten Person zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitgliedern</del> des Aufsichtsrates</p>	
§ 13 Abs. 3	Beschlüsse der Gesellschafterversammlung	Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Die Niederschrift ist von der den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führenden Person zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu überlassen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Niederschrift über den jeweiligen Beschluss angefochten werden.	Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Die Niederschrift ist von der den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führenden Person zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern <u>sowie auf deren Verlangen den Mitgliedern des Aufsichtsrates</u> unverzüglich zu überlassen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Niederschrift über den jeweiligen Beschluss angefochten werden.	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 DrittelbG, § 125 Abs. 4 AktG
§ 14 Abs. 1		[...]. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.	<i>Regelung wurde so beibehalten.</i>	§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wurde aus dem bisherigen Gesellschaftsvertrag übernommen. Der letzte Satz in § 14 Abs. 1 regelt, dass der Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
				<p>geben ist. Eine Beschlussfassung oder Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich. Insbesondere ist unseres Erachtens für die Kenntnisnahme durch die Gesellschafterversammlung kein Beschluss des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Hall als eine der Gesellschafterinnen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH notwendig.</p> <p>Da die Kenntnisnahme durch die Gesellschafterversammlung aber gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, können wir diese Regelung in § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags auf Ihren Wunsch hin aus dem Gesellschaftsvertrag auch herausnehmen.</p>
§ 14 Abs. 3	Vorlage von Jahres- und Konzernabschluss an den Aufsichtsrat, Unterbreitung eines Vorschlags für die Gewinnverwendung	Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.	Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen. <del>(4)</del> — <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung gemeinsam mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung</u>	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 DrittelbG, § 170 Abs. 1 AktG: Die Geschäftsführung ist künftig verpflichtet, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Gewinnverwendung zur Prüfung vorzulegen

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p><u>vorzulegen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 290 Abs. 1 und 2 des HGB einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und diese unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</u></p>	
<p>§ 14 Abs. 4, 5 und 6</p>	<p>Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht, Vorschlag für die Verwendung des Gewinns, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts</p>	<p>Jahresabschluss und Lagebericht sind von einer Abschlussprüferin/einem Abschlussprüfer nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (Drittes Buch des HGB) zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung gemeinsam mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen hat. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft, der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft sind jeweils unverzüglich der Stadt Schwäbisch Hall zu übersenden.</p>	<p><u>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag für die Verwendung des Gewinns, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind von einer Abschlussprüferin/einem Abschlussprüfer nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (Drittes Buch des HGB) zu prüfen—und unverzüglich, Unverzüglich nach durchgeführter Prüfung <del>gemeinsam mit dem Prüfungsbericht</del>sind die Prüfungsberichte der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung <del>der</del>dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung in Einklang mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 171 Abs. 1 AktG zu berichten. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung</u></p>	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 3 DrittelbG, § 171 AktG</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p><u>schriftlich an die</u> <del>vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnis-Verwendung zu beschließen hat. Der Jahresabschluss und</del> <u>in Einklang mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 171 Abs. 2 und 3 zu berichten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss billigt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss festgestellt.</u></p> <p><u>Für die Zuleitung der Berichte des Aufsichtsrates an die Geschäftsführung gilt § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 171 Abs. 3 AktG entsprechend.</u></p> <p><u>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht</u> der Gesellschaft, <del>der Prüfungsbericht</del> <u>die Prüfungsberichte</u> der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft sind jeweils unverzüglich der Stadt Schwäbisch Hall zu übersenden.</p>	
§ 15 Abs. 1	Gewinnverwendung	Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.	Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,	Die Billigung durch den Aufsichtsrat führt zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 172 AktG).

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
			<p><u>sofern der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung die Feststellung entsprechend § 172 Satz 1 AktG durch Beschluss der Gesellschafterversammlung überlassen haben.</u></p>	
§ 15 Abs. 2	Gewinnverwendung	<p>Der festgestellte Jahresüberschuss kann ausgeschüttet, zur Bildung von Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Gewinnansprüche des Gesellschafters sind vier Wochen nach Fassung des diesbezüglichen Ausschüttungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig. Sie verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit.</p>	<p>Der festgestellte Jahresüberschuss kann ausgeschüttet, zur Bildung von Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. <u>Sofern und soweit die Gesellschaft mit einem Gesellschafter einen Vertrag über die Abführung des gesamten oder Teilen des Ergebnisses der Gesellschaft an diesen Gesellschafter (Ergebnisabführungsvertrag) geschlossen hat, richten sich die Ansprüche der Gesellschafter auf den Bilanzgewinn nach den Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags.</u> Gewinnansprüche des Gesellschafters sind vier Wochen nach Fassung des diesbezüglichen Ausschüttungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig. Sie verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit.</p>	<p>Wir haben mit Herrn Gruber besprochen, dass ein Verweis auf einen bestehenden Ergebnisabführungsvertrag insoweit nicht erforderlich ist. Durch den Ergebnisabführungsvertrag wird die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH verpflichtet, ihren gesamten Gewinn – gemeint ist der Bilanzgewinn, der ohne Abschluss des Unternehmensvertrags erwirtschaftet worden wäre – an die SHB abzuführen.</p> <p>Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit dem Bilanzstichtag der verpflichteten Gesellschaft. Der abgeführte Bilanzgewinn steht somit bei Beschlussfassung nicht mehr zur Disposition der Gesellschafter. Der Gesellschafterbeschluss über die Verwendung des Gewinns (§ 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags) wird dahingehend gefasst, dass kein Bilanzgewinn an die übrigen Gesellschafter ausgeschüttet werden kann. Die</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
				<p>Stadt Schwäbisch Hall als Minderheitsgesellschafter hat einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich durch wiederkehrende Geldleistung, die auf ihren Anteil am Grundkapital bezogen ist (analog § 304 Abs. 1 AktG).</p> <p>Auf Bitte von Herrn Gruber haben wir dennoch eine Regelung aufgenommen, die das oben Gesagte wiedergibt.</p>

## Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH – Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

## Einführung eines drittelparitätisch besetzten Aufsichtsrats

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 1 (4)	Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder	Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben dieselben Rechte und Pflichten. Mit Ausnahme kommunalrechtlicher Vorgaben (§ 104 Abs. 3 GO Baden-Württemberg) sind die Mitglieder des Aufsichtsrats an Weisungen nicht gebunden.	Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben dieselben Rechte und Pflichten. <del>Mit Ausnahme kommunalrechtlicher Vorgaben (§ 104 Abs. 3 GO Baden-Württemberg) sind die Mitglieder des Aufsichtsrats an Weisungen nicht gebunden.</del> Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an <u>Weisungen nicht gebunden.</u>	Streichung des kommunalrechtlichen Weisungsrechts notwendig, da § 111 Abs. 6 AktG (Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder) gemäß § 1 (1) Nr. 3 DrittelbG auf den mitbestimmten Aufsichtsrat zwingend anzuwenden ist.
§ 1 (5)		Im Übrigen gilt nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 GmbHG mit der Maßgabe, dass die §§ 95 Abs.1, 101 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, 105, 107, 110 Abs. 2 sowie 111 Abs. 2 Satz 3 AktG keine Anwendung finden	<i>Regelung gestrichen</i>	Streichung des § 1 (5) notwendig, da Anwendung von aktienrechtlichen Regelungen gem. § 1 (1) Nr. 3 DrittelbG zwingend.
§ 1 (5) (6) neu	Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern	<i>keine Regelung vorhanden</i>	(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.  (6) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.	Aufnahme von Regelungen zu Interessenkonflikten aufgrund der Empfehlung des deutschen Corporate Governance Kodex vom 07.02.2017 i.V.m des § 114 AktG

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 3 (1)	Einberufung des Aufsichtsrats	<p>Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und der Beschlussvorschläge sowie des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Dabei werden der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt zu machen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft statt.</p>	<p><del>Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Geschäftsführung</del> <u>Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter</u> schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und der Beschlussvorschläge sowie des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens <del>einer Woche</del> <u>sieben Tagen</u> einberufen. Dabei werden der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt zu machen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. <u>Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.</u> Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft statt.</p>	<p>Anpassung der Modalitäten zur Einberufung des AR entsprechend der Vorgaben des § 9 GesV notwendig.</p>
§ 3 (3)	Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl innerhalb einer Woche unter Beachtung der in § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des</p>	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn <del>alle</del> <u>sämtliche</u> Mitglieder <u>zur Sitzung</u> ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einschließlich <u>der/des</u> <u>Vorsitzenden</u> <u>oder</u> <u>deren</u> <u>Stellvertreterin/dessen Stellvertreters</u>, anwesend sind. <del>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl innerhalb einer Woche unter</del></p>	<p>Ersetzung der erneuten Einberufung bei Beschlussunfähigkeit durch Regelung in § 10 (1) S.2 GesV</p>

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
		<p>Gesellschaftsvertrags genannten Frist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung ein- berufen. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sind in dieser Sitzung weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch dessen Stellvertreter anwesend, wird der Vorsitz durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats übernommen. Die Geschäftsführung muss eine solche Sitzung einberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dies innerhalb der Frist nach Satz 2 beantragt</p>	<p><del>Beachtung der in § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags genannten Frist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</del> <u>Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.</u></p>	
§ 3 (8)	Zustimmungserfordernis bei Rechtsgeschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern	<i>keine Regelung vorhanden</i>	<p>Der Abschluss und die Änderung von Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die sich das Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat zu einer Tätigkeit höherer Art verpflichtet (§ 114 AktG), bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats; bei der Beschlussfassung über diese Rechtsgeschäfte hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat kein Stimmrecht.</p>	Aufnahme aufgrund § 1 (1) Nr. 3 DrittelbG, § 114 AktG
§ 4 (1)	Vorbereitung der Tagesordnung	<p>Die Geschäftsführung unterbreitet dem Aufsichtsratsvorsitzenden 2 Wochen vor einer Sitzung den Vorschlag für die Tagesordnung. Die erforderlichen Sitzungsunterlagen sind dem Vorschlag beizufügen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung werden sich spätestens eine Woche nach Übermittlung</p>	<p>Die Geschäftsführung unterbreitet <u>der/dem</u> Aufsichtsratsvorsitzenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates <del>2</del> <u>[eine Woche]</u> vor Einberufung einer Sitzung den Vorschlag für die Tagesordnung. Die erforderlichen Sitzungsunterlagen sind dem Vorschlag beizufügen. <u>Die/der</u> Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung werden sich</p>	Anpassung des vorgelagerten Abstimmungsprozesses zu Sitzungsunterlagen an neue Einberufungsfristen/-Modalitäten (§ 9 GesV) notwendig.

§	Regelungsgegenstand	Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
		<p>der Vorschläge zu den Beschlussgegenständen über die Tagesordnung und die der Einladung beizufügenden Unterlagen abstimmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann ein Mitglied der Geschäftsführung ermächtigen, die Einladung zur Sitzung zu versenden.</p>	<p>spätestens <del>eine Woche</del><u>4 Tage</u> nach Übermittlung der Vorschläge zu den Beschlussgegenständen über die Tagesordnung und die der Einladung beizufügenden Unterlagen abstimmen. <del>Der Aufsichtsratsvorsitzende kann ein Mitglied der Geschäftsführung ermächtigen, die Einladung zur Sitzung zu versenden.</del></p>	
§ 5 (2)		<p>An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch der Geschäftsführung angehören, nicht teilnehmen. Hiervon ausgenommen ist die für das Finanzdezernat von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person oder die für den Fachbereich Finanzen von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person sowie der Vorsitzende des Betriebsrats der Gesellschaft; die genannten Personen dürfen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.</p>	<p>An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch der Geschäftsführung angehören, nicht teilnehmen. <del>Hiervon ausgenommen ist die für das Finanzdezernat von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person oder die für den Fachbereich Finanzen von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person sowie der Vorsitzende des Betriebsrats der Gesellschaft; die genannten Personen dürfen mit beratender Stimme teilnehmen.</del> Der Aufsichtsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.</p>	<p>Streichung der grundsätzlichen Teilnahme vom Finanzdezernenten und Betriebsratsvorsitzenden notwendig, da Dritte kein generelles Teilnahmerecht mehr haben.</p>